



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bartels, Hugo: Adel und Land in England

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mangel an festem, klarem Willen und nüchternen Einsicht. Dagegen hat der genialste Hohenzoller, Friedrich der Große, seinen Staat niemals unbedacht in Gefahr gestürzt, wohl aber ihn aus den verzweifeltsten Lagen gerettet. Auch heute noch, und heute vielleicht mehr als je, ist das persönliche, sittliche Verantwortlichkeitsbewußtsein eines Monarchen, das unsern Kaiser in so hohem Grade befeelt, viel mehr wert als alle Ministerverantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die thatsächlich doch nur auf dem Papier steht. Es wäre doch auch ein trauriges Armutszeugnis für unser Volk, wenn es hochbegabte Männer an seiner Spitze nicht ertragen könnte. Es bedarf ihrer nur allzu sehr, gerade heute, mindestens ebensoviel wie vor vierzig Jahren, wo Bismarck gegen John Lothrop Motley zornig über die „kindische“ Art des Abgeordnetenhauses klagte. Die Unfähigkeit der Mehrheit, die große Politik auch nur zu begreifen, die alte, unausrottbare Neigung, immer nur nach dem Gefühl zu urteilen, die Zerfahrenheit der Parteien, die leider die Reichsregierung geradezu zwingt, mit der mächtigsten, dem Zentrum, zu paktieren, die ängstlich kleinliche Zurückhaltung des deutschen Großkapitals von unsern Kolonien — bei allem Unternehmungsgeist, den es sonst auch im überseeischen Verkehr entfaltet —, der geradezu schimpfliche Mangel also an dem kühnen Wagemut der Engländer, der allein aus ihnen etwas machen kann, dazu der Niedergang der Demokratie und des Parlamentarismus allerorten, der immer deutlicher hervortritt, je verwickelter die Kultur- und Weltverhältnisse ringsum werden, je geringer also die Zahl derer wird, die sie zu beurteilen und zu lenken verstehen, das alles zeigt, daß die beste Kraft, die größte Begabung an seiner leitenden Stelle für Deutschland in den Gefahren der Gegenwart und der Zukunft gerade gut genug ist. *



Adel und Land in England

Von Hugo Bartels



en sogenannten unveräußerlichen Menschenrechten zufolge sollten alle Menschen gleich sein. Daß sie es nicht sind, daran ist die Natur schuld, die, aller Gleichmachei feind, alles, was lebt, zu einem fortwährenden Ringen miteinander bestimmt, bei dem sich die Starken behaupten, die Schwachen untergehen. In der menschlichen Gesellschaft sind die Unterschiede schon mit ihrem Entstehn eingetreten, sodasß die altgermanische Überlieferung im Nizmal die Stände der Knechte,

Bauern und Edeln geradezu auf göttliche Einsetzung zurückführt. Man darf nun zwar die in der Edda geschilderten nordischen Zustände nicht schlankweg als auch für die andern Germanen geltend annehmen. Doch unsere deutsche Geschichte giebt uns auch in der ältesten Zeit schon die Abstufungen der Edeln, Freien und Hörigen mit entsprechender Verschiedenheit des Besitzes.

Wie Tacitus berichtet, geschah die Verteilung des Landes bei unsern Altvordern *secundum dignationem*, und nach demselben Maßstabe sind sie in der spätern Zeit ihrer Eroberungen verfahren. Wenn irgendwo, so hätte eine gleiche Verteilung des Landes in Britannien stattfinden können, wo die Angelsachsen, wenigstens in den östlichen Teilen, rein germanische Gemeinwesen gründeten und nicht, wie die Germanen in den romanischen Ländern, nur eine Aristokratie inmitten einer zahlreichern unterworfenen Bevölkerung bildeten. Doch in England zeigt sich schon von Anfang eine sehr große Ungleichheit des Besitzes.

Leider läßt sich die Eroberung und die Besiedlung nicht im einzelnen verfolgen. Wir haben es nicht mit einem Heerzuge wie dem der Goten unter Dietrich zu thun, der in einer Schlacht ein Reich gewinnt, sondern mit einem anscheinend planlosen, sich über hundert Jahre erstreckenden Ringen, worin germanische Zähigkeit und Ausdauer die Kelten nach Westen drängen. Angelockt von dem Reichtum des Landes und der Schwäche seiner Bewohner zieht ein abenteuernder Haufe nach dem andern aus den Siben an der Elbe übers Meer und nimmt, was er erlangen und behaupten kann. Am Schlusse des Jahrhunderts der Eroberung bestand in England eine große Zahl kleiner selbständiger Königreiche, die ebenso oft gegeneinander als miteinander gegen die Briten kochten. Gemeinsam aber war ihnen allen neben der Sprache und dem alten Glauben an Wodan die germanische Rechtsanschauung. Die endliche Vereinigung hatte nicht mit verschiedenen Auffassungen zu kämpfen, alle Teile des angelsächsischen Reiches hatten dasselbe Recht.

Wie gesagt, Berichte über die Art und Weise der Landverteilung bei der Eroberung fehlen uns, doch sie muß wie in der alten Heimat *secundum dignationem* geschehn sein. Denn der genauere Einblick, den uns eine nicht viel spätere Zeit erlaubt, giebt eine solche Abstufung der Stände und der Besitzverhältnisse mit einem Überwiegen grundherrlicher Rechte, daß von einigen sogar die Frage hat aufgeworfen werden können, ob in England die freie Dorfgemeinschaft überhaupt jemals bestanden, und ob nicht von Anfang an ein Unterthänigkeitsverhältnis obgewaltet hat. Es ist ja richtig, daß nicht das ganze Volk der Angeln und Sachsen mit Sack und Pack hinüberwanderte, und man könnte ganz wohl annehmen, daß die einzelnen Führer nur von der Gefolgschaft begleitet waren, die sich ihnen zu persönlicher Treue verpflichtet hatte. Aber die Gefolgschaft bestand aus freien Männern, und nichts ist unwahrscheinlicher, als daß diese sich auf dem neuen von ihnen errungenen Boden freiwillig und ohne Not in eine Unterthänigkeit begeben hätten.

Nach allem, was wir wissen, kann kein Zweifel sein, daß die heimischen Verhältnisse nach England hinübergenommen wurden, und obenan stand das alte Volksrecht, das noch kein Eigentum an Grund und Boden, sondern nur einen Besitz kannte. Ob die Anteile nach den Standesunterschieden groß oder

klein waren, sie wurden befehen gemäß dem Volksrechte, das keine freie Verfügung zuließ. Das Eigentum lag beim ganzen Stamme, mochte das Land dem Könige zugewiesen sein oder einem Edeln oder einem freien Manne. Es war ursprünglich alles folkland.

Das folkland ist also dem *ager publicus* des alten römischen Rechtes gleichzustellen. Der römische *ager privatus* mit der *civilis possessio* fand sein Seitenstück durch römischen Einfluß erst später im böeland (Buchland = Urkundenland). Es lag in der Natur der Sache, daß die Fesseln, die das Volksrecht der freien Verfügung über das Land anlegte, von vielen als lästig empfunden wurden, so wohlbegründet sie auch in der germanischen Anschauung waren. Als dann das Christentum eindrang, und die Kirche ausgestattet werden mußte, da fanden sich Mittel, die ursprüngliche Landordnung zu durchbrechen, und mit Zustimmung der Witena vermochte der König durch Urkunden, von denen viele erhalten sind, folkland in böeland zu verwandeln und dem Besitzer als erb und eigen zu übermachen. Nachdem die Umwandlung einmal möglich geworden war, wurde sie in großem Umfange ausgeführt, besonders zu Gunsten der Großen, deren Macht dadurch stark wuchs.

Neben den freien Bauern auf ihrer Scholle von Volkland oder Buchland gab es eine große Menge, die von den Großgrundbesitzern Land zu Lehen trugen, laenland. Wenn sie auch persönlich frei waren, mußte doch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit sie auch politisch herabdrücken, und die Umwandlung des Bodens ihres Herrn in freies Eigentum war nicht darauf berechnet, sie wieder unabhängig zu machen. Die häufigen Kriege zwischen den einzelnen Staaten und die dänischen Einfälle thaten ferner das ihrige, die alten Verhältnisse zu zerrütten und den freien Bauern in einen unfreien zu verwandeln. Wer nicht stark genug war, sein Land selbst zu schützen, fand es weise, sich unter den Schutz eines Großen zu stellen, und wer nicht selbst Land hatte — der ursprüngliche Anteil reichte ja nicht für alle Nachkommen aus —, mußte sich unter einen Herrn stellen, wollte er nicht friedlos und vogelfrei werden. Alles wirkte so zusammen, den Stand der freien Bauern einzuschränken und den Großen alle Gewalt in die Hände zu spielen.

Schon lange vor der normännischen Eroberung gehörte ein großer Teil des ganzen bebauten Bodens einer kleinen Zahl von Großgrundbesitzern, denen auch mit Hintansetzung des alten Volksgerichts die Gerichtsbarkeit über ihre Hinterlassen zustand, und die Gliederung des Staates trug schon unverkennbare Züge des Feudalwesens. Der alte Ehrenname des freien Mannes, *eorl*, fiel in seiner Bedeutung, bis aus ihm der neuenglische Schimpfname *churl* wurde, in derselben Weise, wie der deutsche Karl, der gut genug war, Königen und Kaisern als Name zu dienen, zum Kerl herabgesunken ist. Die Vereinigung der kleinen Königreiche unter Wessex schloß die Gliederung ab. Was sie noch von dem Feudalwesen der spätern Zeit unterschied, war hauptsächlich, daß das Buchland der Großen nicht ein Lehen vom Könige war, sondern mehr dem deutschen Allodbesitz entsprach. Auf der obersten Sprosse der gesellschaftlichen Leiter standen als hoher Adel die Großthane oder Carls. Ihnen folgten die Thane als niedrer Adel, und dann die Masse der Gemein-

freien, der noch selbständigen wie der in abhängiger Stellung, darunter endlich die rechtlosen Leibeigenen. Dem Besitze entsprechend war die Verteilung der Staatsämter und der Verwaltung der Grafschaften. Manchen der Großthane, wie z. B. dem Carl Godwin zur Zeit des Bekenners, war ein Gebiet untergeben, das sich mit dem eines der frühern Königreiche deckte und ihnen eine fürstliche, dem Könige sehr gefährliche Macht verlieh.

Ganz wie ihre Standesgenossen in Deutschland strebten sie danach, mit Hilfe ihrer Hausmacht die Erbllichkeit der ihnen vom Könige übertragenen Ämter und damit eine landschaftliche Selbständigkeit zu gewinnen. Aber einer Entwicklung der Adelsmacht in dieser Richtung wurde durch die normännische Eroberung ein jähes Ende bereitet. Der alte hohe Adel, angelsächsischer wie dänischer Abkunft, verschwand, und der normännisch-französische rückte ein, unter wesentlich verschiedenen Bedingungen.

Vor allem wurde ein bis dahin unbekannter, aus dem Rechte der Eroberung abgeleiteter Grundsatz für das Eigentum an Grund und Boden aufgestellt, der theoretisch, aber auch nur theoretisch, noch gilt, wonach der König der alleinige Grundherr, und ein Allodium staatsrechtlich eine Unmöglichkeit war. Der rechtliche Damm des Feudalwesens wäre jedoch nicht ausreichend gewesen gegen Sonderbestrebungen ohne eine andre Maßregel, die von dem staatornenden Geiste des Eroberers Zeugnis ablegt. Bei der Verteilung der eingezogenen Güter des angelsächsischen Adels hütete sich Wilhelm, sie wieder als geschlossenes Ganzes zu vergeben. Das Land eines normännischen Barons mochte in seiner Gesamtheit dem eines frühern sächsischen Karls gleichkommen, aber es bildete kein geschlossenes Gebiet, sondern lag über eine Anzahl von Grafschaften zerstreut, nirgends groß genug, dem Besitzer eine überwiegende Stellung innerhalb der Grafschaft zu gewähren und als Kern einer Hausmacht zu dienen.

In Deutschland hat der zusammenhängende Allodialbesitz die alten Grafen befähigt, die schwächern Nachbarn unter ihre Botmäßigkeit zu bringen und sich zu Reichsfürsten zu erheben. Einem ähnlichen Ausgange beugte Wilhelms Landpolitik vor. Allen Gefahren, die dem Könige vom Adel drohten, konnte er freilich damit nicht begegnen, manche hat er geradezu heraufbeschworen. Denn nicht an eine einzelne Landschaft gebunden, wurde der Adel gezwungen, seine Augen auf das Ganze zu richten, und die Durcheinandermischung der Güter führte ihn enger zusammen, als bei größerer Geschlossenheit des Besitzes wahrscheinlich oder möglich gewesen wäre. Daraus erklärt sich die Schwierigkeit, einen Teil des Adels gegen den andern auszuspielen, und die Erscheinung, daß die Könige so oft den gesamten Adel gegen sich hatten.

Für die Erhaltung der Reichseinheit hätte Wilhelm keinen bessern Plan finden können. Aber England hatte auch die Rehrseite mit in den Kauf zu nehmen. Daß schwache Herrscher sich dabei nicht wohl befanden, will nicht viel sagen. Schwächlingen pflegen auch die besten Hilfsmittel wenig zu nützen. Die Rehrseite war das wirtschaftliche Übergewicht, das der Adel durch die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Lage in die Schale warf. Die Städte konnten sich, von London und Bristol abgesehen, nicht im entferntesten mit denen

des Festlandes messen. Der Außenhandel war so gut wie ganz in fremden Händen, das Gewerbe war noch wenig entwickelt und ging kaum über den heimischen Bedarf hinaus, sodaß der Reichtum nur in Liegenschaften und nicht in beweglichem Vermögen bestehen konnte.

Das Streben des Adels war nun, nicht nur möglichst viel dieses Reichtums zu erlangen, sondern auch für immer für sich als Stand fest zu halten, und das gelang ihm so gut, daß noch heute, obgleich das eigentliche Feudalwesen längst dahin ist, die Landgesetzgebung die Züge trägt, die ihr vom mittelalterlichen Adel gegeben worden sind.

Das Feudalwesen erhielt seine volle Ausbildung nicht von heute auf morgen. Dazu bedurfte es der ganzen Zeit der normännischen Könige, und erst unter Heinrich II. stellte es sich als das feste Gebäude dar, worin dann für das alte Volksrecht kein Platz mehr war. Freie Bauern, freeholders, gab es nicht mehr viel. Die Hörigen, die als villani und später als copyholders, Erbpächter bezeichnet wurden, sind wahrscheinlich als die Nachfolger derer anzusehen, die ihr Land nach dem alten Volksrecht als folkland besaßen. Zum Teil mögen sie schon in angelsächsischer Zeit ihre frühere Stellung eingebüßt haben, ohne doch auf die Stufe der auch unter den Normannen weiter bestehenden Leibeigenen herabzusinken. Jetzt aber war überall der feudale Grundherr an die Stelle des Volksrechts getreten, anstatt der Gewere nach Volksrecht gab es nur noch die Gewere nach Hofrecht. Die ganze Dorfgemeinschaft stand unter dem feudalen Herrn als dem Lord of the Manor, der das ganze Gebiet von der Krone oder einem großen Kronvasallen zu Lehen trug. Alle Einwohner sahen in ihm die Obrigkeit, sei es, daß sie als Hörige dem Frondienste unterlagen, sei es, daß sie als Freie für ihr Land Heerfolge zu leisten oder bloß eine Abgabe zu entrichten hatten. Um seine Macht noch zu vergrößern, galt nach der Anschauung der feudalen Rechtsgelehrten auch das ganze nicht verteilte Gemeinland als dem Lord gehörig, und das Statut von Merton vom Jahre 1235, ein Gesetz, dem man die Vaterschaft auf den ersten Blick ansieht, ermächtigte ihn, von diesem Gemeinlande für seinen Nutzen soviel zu nehmen, wie er wollte, vorausgesetzt, daß er genug übrig ließ für die Bedürfnisse der zur Nutznießung an Weide, Holz usw. berechtigten. Für die damalige Zeit wird das unverteilte Land auf etwa zwei Drittel der ganzen Oberfläche veranschlagt, und im Laufe der Jahrhunderte — das Gesetz von 1235 ist erst 1893 unschädlich gemacht, aber noch nicht aufgehoben worden — ist diese ganze Masse Privateigentum der Lords geworden bis auf etwas über zwei Millionen Acker, etwa fünf Prozent des ganzen Flächeninhalts. Was so noch übrig geblieben ist, ist meistens unfruchtbares Ödland, das den Anbau nicht lohnt. In bergigen Landschaften wie Cumberland findet sich deshalb weit mehr als in fruchtbaren wie Leicestershire oder Kent. In Kent beläuft sich das Gemeinland nur noch auf achtzehntel Prozent.

Solange das Feudalwesen in voller Blüte stand, waren dem Landhunger der Lords gewisse Grenzen gesteckt durch die Notwendigkeit, die ihnen auferlegte Zahl bewaffneter Mannschaften zu erhalten, für deren Bedürfnisse Land frei bleiben mußte. Mit dem Niedergang des Feudalwesens fiel diese Notwendig-

leit weg, und die Grundherren fanden es vorteilhafter, sich der Schafzucht zu widmen, die bei der Vorliebe, deren sich „ländisches“ Tuch bei den Patriziern der reichen deutschen Städte erfreute, guten Ertrag brachte. Sie zäunten deshalb nicht nur einen großen Teil des Gemeinlandes für ihre Schafweide ein, sondern vertrieben auch viele der abhängigen Bauern von ihrem Lande, wenn es ihnen gelegen war. Sir Thomas Morus führt in seiner um 1515 geschriebnen Utopia auf das daraus entstandne Elend die große Zunahme der Verbrechen zurück. Auf diese Weise wurde das Land entvölkert, aber die Großen bekamen es in ihre Hände, und sie haben es noch. Die Umwandlung der meisten Erbpachtstellen (copyhold) in freies Eigentum (freehold) hat das erdrückende Übergewicht des Großgrundbesitzes kaum berührt.

Wenn nun bei den Angelsachsen die Wehrpflicht eine Folge des Besitzes war, so erschien umgekehrt unter dem normännischen feudalen Königtum der Besitz als eine Folge des Waffendienstes, als die Ausstattung eines Amtes. Je größer die Leistung, je größer der dafür ausgesetzte Lohn. Ganz folgerichtig ergab sich daraus, daß Stand und Rang von der Leistung abhingen, oder kurz gesagt, die neue Aristokratie, die mit dem Feudalwesen aufkam, war im Grunde eine Beamtenaristokratie. Vor der strengen feudalen Anschauung konnte darum ein Recht auf Erblichkeit der Lehngüter so wenig bestehen, wie ein Recht, sie frei zu veräußern oder letztwillig über sie zu verfügen. Diese Anschauung lief jedoch dem natürlichen Gefühle stracks zuwider, und ihre Befolgung hätte die ganze Einrichtung unmöglich gemacht. Brauch und später gesetzliche Regel war, daß sich die Lehngüter vererbten, aber nur auf den ältesten Sohn, um den neuen Besitzer in den Stand zu setzen, allen Anforderungen seiner Stellung zu genügen. Die Bedürfnisse des Staates überwogen die natürlichen Ansprüche der jüngern Söhne. Töchter waren sowieso ausgeschlossen, außer wenn kein Sohn vorhanden war. In diesem Falle war auch eine Teilung erlaubt. Von den Lehngütern dehnte sich dann das Recht der Erstgeburt auch auf andern Landbesitz aus. Nur hier und dort hat sich ausnahmsweise eine andre Erbfolge erhalten. In Kent herrscht noch heute gleiches Erbrecht aller Söhne, und an einigen Orten erbt der jüngste Sohn mit Ausschluß der ältern; doch nur selten treten diese Sonderrechte in Kraft, da Intestaterbfolge nicht oft vorkommt, und seit der Aufhebung des Lehnverbandes der Besitzer letztwillig über sein Land verfügen kann.

Den großen Lehnsherren mußte natürlich sehr viel daran liegen, daß die von ihnen verliehenen Güter den Bedingungen des ursprünglichen Lehnungsvertrags unterworfen blieben und nicht freihändig veräußert werden durften. Viele Lehnbriefe enthielten Bestimmungen über eine feste Erbfolge in Hinsicht auf einen möglichen Heimfall des Lehens und schlossen einen Verkauf aus. Es herrschte aber eine sehr weite Auslegung dieser Bestimmungen, und oft genug fanden sich die Lehnsherren dadurch schwer geschädigt. Sie strebten deshalb danach, sich durch Gesetze vor Nachteil zu schützen und, wo immer angängig, das Land dem Verkehr zu entziehen.

Zwei Gesetze kommen hier in Betracht, das Statut De Donis conditionalibus vom Jahre 1285 und das Statut Quia Emptores von 1290. Das erste ver-

ordnete eine strenge Einhaltung der Bedingungen des Lehnungsvertrags, die eine feste Erbfolge festsetzten und einen Verkauf nicht erlaubten. Eine große Beschwerde fanden die Barone ferner in der häufigen Veräußerung von Teilen der unter ihnen stehenden Lehen durch die Schaffung neuer Aftervasallen, wodurch die Leistungsfähigkeit des ihnen verpflichteten Lehnsträgers gemindert wurde. Um diese Zeit hatte das Lehnswesen schon seine ursprüngliche Art eingebüßt, und der Lehnendienst war in Geldzahlungen umgewandelt worden. Das militärische Verhältnis hatte sich in ein wirtschaftliches verändert. Der Oberlehnsherr konnte sich nun für die schuldigen Zahlungen nur an seine unmittelbaren Vasallen halten; gegen einen säumigen Untervasallen stand ihm kein Rechtsmittel zu, und nicht minder fühlte er sich in den aus einer Vormundschaft erfolgenden Einkünften oder bei einem Heimfalle des Hauptlehens beeinträchtigt. Diesen Nachteilen der Aftervasallenschaft trat das Gesetz *Quia emptores* entgegen, indem es Subinfeudation untersagte. Wenn also B, der Vasall von A, einen Teil seines Lehens an C abtrat, so durfte C nicht wie früher Vasall von B werden, sondern mußte das Gut von A zu Lehen nehmen und seine Leistungen mit Umgehung von B unmittelbar an A entrichten.

Mit dieser Maßregel hatten die Barone Erfolg. Das Statut *De Donis* dagegen traf überall auf hartnäckigen Widerstand bei den Richtern, die von einer Bindung des Landes an eine für alle Zeit festgesetzte und unabänderliche Erbfolge nichts wissen wollten und alle Advokatenkniffe nicht bloß nicht hinderten, sondern geradezu begünstigten, um dem verhassten Gesetze des Parlaments der Barone ein Schnippchen zu schlagen. Der Scharfsinn der Rechtsgelehrten erfand im Laufe der Zeit ein Verfahren, das man nur als offensibaren Schwindel bezeichnen kann, das aber von den Richtern ruhig hingenommen wurde und das Statut *De Donis* zu einem toten Buchstaben machte.

Die Absicht der großen Barone wurde so vereitelt, doch die krummen Wege, die dazu eingeschlagen wurden, haben den ganzen Verkehr mit Land in der ungünstigsten Weise beeinflusst. Nirgends ist Öffentlichkeit des Vertrags so nötig wie beim Kauf und Verkauf von Land. Das alte germanische Recht und ebenso das Feudalrecht verlangte dabei feste öffentliche Formen der Übergabe. Diese Öffentlichkeit schwand in England im Kampfe gegen das Gesetz *De Donis*. Seitdem hüllt sich alles in tiefes Geheimnis. Für den Unbeteiligten giebt es kein sichres Mittel zu erfahren, wem ein gewisses Stück Land gehört, und kein Rechtsgeschäft ist verwickelter und darum kostspieliger als der Kauf von Land. In jedem Falle hat der Käufer durch einen in solchen Sachen besonders erfahrenen Anwalt die Pergamente, die des Verkäufers Besitzrecht beweisen sollen, prüfen zu lassen, um sicher zu sein, daß nicht später ein anderer mit bessern Ansprüchen auftrete. Aus demselben Grunde ist das Beleihen eines Gutes oft mit Gefahr verknüpft. Es giebt kein Grundbuch, und Hypotheken werden nicht gerichtlich eingetragen. Der Darleiher kann deshalb nicht mit Sicherheit erfahren, ob und wie hoch das Gut schon belastet ist, und hat sich ganz auf die Ehrlichkeit des Geldnehmers und die Fündigkeit seines Anwalts zu verlassen. Nur für *Middlesex* und *Yorkshire*

ist schon vor längerer Zeit der Versuch eines Landregisters gemacht worden, ohne aber Nachfolge zu finden. Die Anwälte sind aus leicht erklärlichen Gründen gegen eine Einrichtung, die ihnen eine gewinnreiche Thätigkeit verkürzt, und viele Eigentumsrechte sind nicht so einwandfrei, daß ihre Inhaber sie ohne Not eine Prüfung durchmachen lassen. Für die Grafschaft London ist 1899 und für die City 1902 eine Registration der Landverkäufe eingeführt worden. Der Zweck war nur, den Landumsatz zu erleichtern; denn Hypotheken werden nicht eingetragen, und das Register ist ohne besondere Erlaubnis nicht zugänglich. Aber sehr billig ist der Landkauf immer noch nicht. Eine kürzliche Eintragung über einen Gegenstand im Werte von 250 Pfund kostete den glücklichen Käufer 12 Pfund 14 Schillinge und 3 Pence. In den übrigen Grafschaften ist noch alles beim alten.

Die Geheimthuerei war die natürliche Folge des Streits zwischen den Gesetzen der großen Barone und ihrer Auslegung durch die Richter, die mit den Anwälten einer freieren Anschauung huldigten. Der Streit endete mit dem Untergange der großen Geschlechter durch die Rosenkriege, und die Gesetze wurden ganz hinfällig mit der Aufhebung des Lehnverbandes, 1636 durch das lange Parlament und 1660 durch Karl II. Das Land der Vasallen war hinfort freies Eigentum.

Was nun die großen Lehnsherren mit der Macht der Gesetze des Parlaments nicht hatten erzwingen können, das wurde zur Regel durch den Ehrgeiz des Landadels, der darin mit den Großen einer Meinung war, so gern er sich den Anforderungen der Großen entzog.

(Fortsetzung folgt)



Homer und Mycene



Die von Schliemann inaugurierten Ausgrabungen haben der Homerforschung eine Menge Schwierigkeiten bereitet, ihr aber doch auch zugleich eine neue, solidere Grundlage geschaffen, und während die Forscher noch immer neue Hypothesen über einzelnes zu Tage fördern, hat ein englischer Gelehrter, William Ridgeway, mit kühnem Griff das Ganze umfaßt und auf der neuen archäologischen Grundlage eine Geschichte des Urgriechentums aufgebaut, die er, mit allem antiquarischen, historischen und philologischen Material und Werkzeug ausgerüstet, in hohem Grade glaubhaft macht. Wir versuchen, vom Hauptinhalt des ersten Bandes seines Werkes: *The Early Age of Greece* (Cambridge, University Press, 1901; der zweite Band soll erschienen sein, ist aber auf der Bibliothek, die uns freundlich versorgt, noch nicht vorhanden) einen Abriß zu geben.

Die Ausgrabungen haben eine Kultur nachgewiesen, die nach dem Hauptfundorte ihrer Produkte die mycenische genannt wird. Außer dem Peloponnes